

Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Fertigmörtel

Die von uns im Rahmen des Verkaufs von Transportbeton, Fertigmörtel und sonstigen Baustoffen zu erbringenden Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen.

I. Liefergegenstand

Liefergegenstand sind werksgemischter Transportbeton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 und werksgemischter Mörtel nach DIN EN 998-2 / DIN V 18580, hergestellt unter Verwendung genormter Bindemittel.

Betongüte sowie alle sonstigen Merkmale des frischen und erhärteten Betons richten sich nach Angaben des Abnehmers in der Bestellung. Der Abnehmer ist allein für die richtige Auswahl der Betongüte verantwortlich.

Etwasiges Fördern unseres Transportbetons auf der Baustelle ist nicht Gegenstand dieses Kaufvertrages; auch für Vermitteln von Förderungsgeräten oder deren Einsatz stehen wir in keiner Weise ein.

Mörtelgruppe sowie alle sonstigen Merkmale des frischen und erhärteten Mörtels richten sich nach Angaben des Abnehmers in der Bestellung. Der Abnehmer ist allein für die richtige Auswahl der Mörtelgruppe verantwortlich.

II. Angebote und Auftragsannahme

Sämtliche mündlichen Angebote verstehen sich bis zu unserer schriftlichen Bestätigung freibleibend und erfolgen auf der Grundlage unserer Preislisten sowie Sorten- und Lieferverzeichnisse in der zur Zeit der Bestellung gültigen Fassung. Einkaufsbedingungen des Käufers haben Gültigkeit, soweit sie unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht entgegenstehen. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er schriftlich bestätigt wurde oder die Lieferung erfolgt ist. Für Übermittlungsfehler (Hörfehler) bei fernmündlicher Angebotsabgabe wird von uns keine Haftung übernommen.

III. Bestellung, Lieferung und Abnahme

Die Auftragsübernahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit. Liefertermine oder -fristen werden von uns nach Möglichkeit eingehalten. Ein Recht des Kunden, vom Vertrag zurückzutreten und Abnahme der Leistung zu verweigern, besteht erst, wenn uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde.

Die Auslieferung von Baustoffen erfolgt ab Werk, soweit gesondert vereinbart, durch Anlieferung an der vom Kunden bezeichneten Baustelle. Der durch eine Änderung des Liefer- bzw. Leistungs-ort nach Annahme der Bestellung entstehende Mehraufwand geht zu Lasten des Kunden. Für richtige und vollständige Angaben bei Abruf ist der Kunde verantwortlich, das Risiko eines Übermittlungsfehlers trägt er allein.

Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung der Produktion in unseren Lieferwerken abhängig ist. In solchen Fällen sind wir berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder das Material bei gegebener Möglichkeit auszuliefern. Der Kunde wird in solchen Fällen unverzüglich über den Hinderungsgrund unterrichtet. Unterbleibt eine solche Unterrichtung, haften wir für den hieraus entstehenden Schaden nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass unsere Lieferfahrzeuge den Anlieferungsort bzw. die Baustelle gefahrlos und ungehindert erreichen und wieder verlassen können, sofern dabei andere als öffentliche Wege befahren werden müssen. Dies setzt einen ausreichend befestigten und mit schweren Lkw ungehindert befahrbaren Zu- und Abfahrtsweg sowie sicheren Standplatz für die Entladung voraus. Es obliegt dem Kunden, sich über den Umfang der entsprechenden Anforderungen zu erkundigen. Dazu notwendige Informationen stellen wir auf Anfrage zur Verfügung. Für die Beseitigung aller durch die Anlieferung an der Baustelle auf öffentlichem wie privatem Grund entstehenden Verschmutzungen ist der Kunde verantwortlich.

Der Kunde hat zu prüfen, ob zur Erbringung unserer Leistung an dem vom Kunden bezeichneten Ort behördliche oder private Genehmigungen erforderlich sind und diese gegebenenfalls auf eigene Kosten zu beschaffen.

Ferner hat der Kunde zu gewährleisten, dass die Entladung von Baustofflieferfahrzeugen unverzüglich nach deren Eintreffen am Ablieferungsort, spätestens aber 15 Minuten danach und zügig, d. h. mindestens mit 1 Kubikmeter Förderleistung in 8 Minuten – erfolgen kann. Von dem Kunden zu vertretender zeitlicher Mehraufwand wird diesem in Rechnung gestellt. Der Kunde haftet ferner für andere hieraus etwaig entstehenden Schäden.

Die den Lieferschein unterzeichnende und den Empfang bestätigende Person gilt uns gegenüber als rechtmäßig dazu ermächtigt. Wird die Annahme von bestelltem Beton oder Mörtel verweigert, ohne dass ein schuldhaftes Verhalten unsererseits vorliegt, gilt der Auftrag als ausgeführt und wird berechnet. Ist eine Umdisposition der Baustoffe auf eine andere Baustelle möglich, berechnen wir im Umkreis von 15 km an Fracht EUR 18,00 pro m³. Der Kunde hat sicherzustellen, dass am Einsatzort bzw. Lieferort für die unverzüglich erforderliche Reinigung von Baustofflieferfahrzeugen nach Entladung ein den Abmessungen des Lieferfahrzeugs entsprechender Platz zur Verfügung steht und ein für uns kostenlos nutzbarer Wasseranschluss vorhanden ist, der eine Wasserentnahme in dem notwendigen Umfang zulässt.

Bei verweigerter, verspäteter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme des Materials und Bezahlung des Kaufpreises. Sämtliche Käufer gelten uns gegenüber als einander bevollmächtigt, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

IV. Gefahrenübergang

Je nach vereinbartem Leistungsort, geht die Gefahr auf den Käufer mit Verladung am Werk bzw. Entladung des Lieferfahrzeugs über.

V. Gewährleistung und Haftung

Die Beton- und Mörtelgruppen unseres Lieferverzeichnisses werden nach den bestehenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert. Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen nicht, wenn dieser die gelieferten Baustoffe nicht in der nach DIN / EN für das Material vorgegebenen Zeit einbaut oder die Baustoffe nach Lieferung mit anderen Stoffen vermischt oder auf andere Weise verändert. Bei nicht überwachten Sondermischungen, deren Zusammensetzung vom Kunden frei bestimmt wird, haften wir lediglich dafür, dass der Inhalt des Baustoffs nach Art und Menge seiner Bestellung entspricht. Ohne schriftliche Vereinbarung übernehmen wir für sonstige Beton- und Mörtelgruppen keine Gewähr.

Die Lieferung der Baustoffe erfolgt auf der Grundlage der Angaben des Kunden bei Bestellung. Die Übereinstimmung mit dem Inhalt der Bestellung ist bei Lieferung vor der Übernahme durch den Kunden zu prüfen. Mängelrügen sind bei Empfang des Materials sofort fernmündlich gegenüber der Betriebsleitung des Lieferwerkes aufzusprechen und unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Ausschließlich die Betriebsleitung ist zur Entgegennahme der Mängelrüge befugt. Sichtbare Mängel aller Art, insbesondere die Lieferung eines anderen als des bestellten Baustoffs und Abweichungen von der Bestellmenge sind sofort, soweit möglich, vor der Entladung zu rügen. Eine schriftliche Bestätigung dieser Mängelrüge hat unverzüglich nachzufolgen. In Fällen sicht-

barer Mängel hat der Kunde das Material unangetastet zu belassen, um eine Nachprüfung durch uns zu ermöglichen.

Nicht sofort sichtbare Mängel sind innerhalb von 8 Tagen, spätestens unverzüglich nach Kenntnisnahmemöglichkeit, schriftlich zu rügen. Erfolgt die Rüge nicht form- und fristgerecht, gilt das Material als genehmigt. Wegen eines Mangels, den wir zu vertreten haben, kann der Kunde nach unserer Wahl Lieferung mangelfreier Materials oder angemessenen Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung beschränkt. Gewährleistungsansprüche verjähren unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen spätestens 1 Jahr nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

VI. Preis- und Zahlungsbedingungen

Die Preise für unsere Leistungen werden entsprechend unserer zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Preislisten abgerechnet. Erhöhen sich zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung und der Leistung unserer dafür relevanten Kosten, insbesondere für Zement, Kies, Fracht, Energie, Personal und Betriebsstoffe, sind wir berechtigt, die Preise bis zur Höhe des am Markt durchgesetzten Preises anzupassen. Dies gilt nicht im Verhältnis zu Nichtkaufleuten, wenn unsere Leistung innerhalb von 4 Monaten nach Bestellung und nicht im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erfolgt.

Wir sind berechtigt, für Lieferungen mit nicht vollständig gefüllten Fahrzeugen, Lieferungen und Leistungen, die außerhalb unserer Geschäftszeiten, im Winterhalbjahr, über bzw. an nicht normal befahrbaren Straßen oder Baustellen erfolgen sollen, erhöhte Entgelte gemäß unseren aktuellen Preislisten oder nach Individualvereinbarung zu berechnen.

In Ermangelung anderslautender Vereinbarung sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig.

Abweichungen hiervon bedürfen schriftlicher Vereinbarung bzw. Bestätigung.

Die Zahlung mittels Scheck oder Wechsel bedarf gesonderter Vereinbarung. Dadurch anfallende Spesen und Kosten sind vom Kunden zu tragen.

Bei Verzug ist der Rechnungsbetrag mit dem uns belasteten Zinssatz, mindestens jedoch 3 % p. a. über dem Euribor der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

Wir sind berechtigt bei Zahlungen eines Kunden, deren Höhe nicht die Gesamthöhe der zu seinen Lasten bei uns bestehenden Forderungen erreicht, zu bestimmen, wie dieser Betrag auf die einzelnen Forderungen nebst Zinsen und Nebenkosten anzurechnen ist.

Bei Gewährung von Stundung oder Ratenzahlung sind diese infällig und der Restbetrag sofort zur Zahlung fällig, sollte uns bekannt werden, dass der Kunde seine Zahlungen eingestellt hat, seine Schecks oder Wechsel nicht eingelöst werden, überschuldet ist oder bezüglich seines Vermögens Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist.

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Gegenansprüche des Kunden nicht statthaft, ebenso wenig wie die Aufrechnung mit solchen.

VII. Sicherungsrechte

Die von uns gelieferten Baustoffe bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen, die wir gegen den Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, unser Eigentum.

Dies hindert nicht den Weiterverkauf bzw. Verarbeitung des gelieferten Materials durch den Kunden im ordentlichen Geschäftsgang. Dem Kunden ist es jedoch untersagt, bei Weiterverkauf des gelieferten Materials ein Abtretungsverbot zu seinen Lasten mit seinem Kunden zu vereinbaren.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Kunde über seine, aus der Verarbeitung oder Weiterveräußerung des gelieferten Baustoffs erwachsenden Forderungen noch nicht verfügt hat und der Kunde uns seine Forderungen zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen, gegen seinen Auftraggeber/Kunden bis zum Wert unserer Leistung – vereinbartes Entgelt zzgl. MwSt – nebst Zinsen und Kosten abtritt. Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ist der Kunde nach deren Abtretung an uns ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die abgetretenen Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und sich nicht in Verzug befindet. Ist dies jedoch der Fall, können wir vom Kunden verlangen, dass er seinen Schuldner (der abgetretenen Forderungen) bekannt gibt und uns alle zum Einzug der Forderungen notwendigen Angaben erteilt, die dazu erforderlichen Unterlagen aushändigt und seinem Schuldner die Abtretung der Forderung an uns mitteilt. In diesem Fall sind wir berechtigt, auch selbst die Mitteilung über die Abtretung gegenüber dem Schuldner des Kunden vorzunehmen.

Die Verarbeitung von uns gelieferter Baustoffe durch den Kunden wird bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises stets für uns vorgenommen. Bei Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Lieferung zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Unser Kunde darf bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises die gelieferten Waren weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Kunde uns unverzüglich davon zu benachrichtigen sowie uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte an den gelieferten Baustoffen erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte hat der Kunde auf unser Eigentum an den betroffenen Baustoffen hinzuweisen.

Wir verpflichten uns, die vorstehend ausbedingten Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

Wir sind berechtigt das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, sobald uns bekannt wird, dass der Kunde seine Zahlungen eingestellt hat, seine Schecks oder Wechsel nicht eingelöst werden, überschuldet ist oder bezüglich seines Vermögens Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist unser jeweiliges Lieferwerk, für Zahlungen unserer Verwaltungssitz. Gerichtsstand ist für alle Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren München.

IX. Salvatorische Klausel

Falls eine dieser Bedingungen unwirksam ist oder werden sollte, werden die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit hierdurch nicht berührt.